



Gemeinde Hettenshausen

Kriterien für Freiflächen- Photovoltaik-Anlagen

vom 19.10.2023

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Hettenshausen werden auf unterschiedliche Art und Weise erneuerbare Energien gewonnen. Zur Energiesicherung und im Sinne des Klimaschutzes steht die Gemeinde Hettenshausen einem weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien positiv gegenüber. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können dazu einen Beitrag leisten. Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, stets abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit dem Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann.

I. Vorzugsflächen

Im § 35 BauGB Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist Folgendes geregelt:

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die

ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

(...)

8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient

a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder

b) auf einer Fläche längs von

aa) Autobahnen oder

bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise in diesen Gebieten errichtet werden. Dort ist in der Regel kein Bauleitplanverfahren erforderlich (Privilegierung).

Ansonsten sind für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich ein vorhabenbezogener Bebauungsplan und ggf. die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

II. Ausschlussflächen

Auf folgenden Flächen werden keine Bauleitplanverfahren bezüglich Freiflächen-Photovoltaikanlagen durchgeführt: (Ausschlusskriterien für PV-Freiflächenanlagen)

1. Schutzgebiete des Naturschutzes (LfU): Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Schutzgebiete zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten (Natura 2000): Vogelschutzgebiete, Flora und Fauna Habitat-Gebiete (FFH),
2. Amtlich kartierte Biotop (LfU), insb. geschützte Biotop (gemäß §30 BNatSchG und Art.23 BayNatSchG),
3. Ökoflächenkataster (LfU): rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen,

4. Vogelschutzgebiete: Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse (LfU): Flächen, die von Wiesenbrütern oder Feldvögeln als Lebensräume genutzt werden,
5. Hochwassergefahrenflächen HQhäufig und HQ100, festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete,
6. Boden- und Geolehrpfade einschl. deren Stationen und Geotope,
7. Flächen in Wasserschutzgebieten (LfU): Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete in Zone 1 und 2,
8. Risikobehaftete Gebiete für Geogefahren (LfU): Dolinen, Erdfälle, Steinschlag, Erdbeben, Senkungsgebiete, etc. Mindestabstand: 50 m.

Diese Ausschlussflächen sind auf beiliegendem Plan (Stand 29.09.2023) farbig markiert und können u. a. über den BayernAtlas (<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>) abgerufen werden. Im entsprechenden Themenbereich, z. B. Naturgefahren, können die einzelnen Layer ausgewählt werden.

Die Wiesenbrüterkulisse und die Feldvogelkulisse stehen auf der Internetseite des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zum Download zur Verfügung: https://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_voegel/wiesenbrueter/index.htm

III. Eingeschränkte Eignungsflächen

Auf folgenden Flächen erfolgt eine Einzelfallprüfung, ob ein Bauleitplanverfahren gestartet wird:

1. Mindestabstand zu Siedlungsflächen mit Wohnbebauung und gemischt genutzter Bebauung von mind. 300 Meter wird unterschritten,
Ausnahme: Nicht einsehbare Flächen oder wenn Einverständniserklärung aller betroffenen Gebäudeeigentümer vorliegt,
2. Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität (Ackerzahl),
3. Naturparke,
3. Bodendenkmäler,
4. Gebietsumgriff landschaftsprägende Denkmäler (LfU): Besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen,
5. Vorranggebiete für Bodenschätze,
6. Vorranggebiete für Windkraft,
8. Flächen in Wasserschutzgebieten (LfU): Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete in Zone 3.

IV. Allgemeine Eignungsflächen

Auf den weiteren Flächen im Außenbereich ist grundsätzlich die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens möglich. Die tatsächliche Durchführung ist abhängig vom jeweiligen konkreten Projekt, der Anzahl der bereits realisierten Freiflächen- Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet und der Anzahl der aktuell im Bauamt laufenden Bauleitplanverfahren.

Folgende sonstige Kriterien sind vom Antragsteller grundsätzlich einzuhalten – die nachstehenden Unterlagen/Angaben sind vorzulegen:

1. Konzept zur Bürgerbeteiligung an der regionalen Wertschöpfung
2. Informations- und Kommunikationskonzept für die Bürger (z.B. Informationsveranstaltungen), falls erforderlich

3. Natur- und Artenschutzkonzept mit den Themen bauliche Umsetzung und Bewirtschaftung der Anlage, insg. auch die Anlage von Kleinbiotopanlagen in angemessenem Umfang, Reduzierung der jährlichen Mahd auf 1 x.
4. Unternehmenssitz in der Kommune (eigenes Steueraufkommen)
5. Finanzielle Sicherheit des Antragstellers / Investors, auch für Rückbau und Entsorgung
 - a. Bürgschaft
 - b. Liquiditätsnachweis
 - c. Bonitätsnachweis
6. Schriftliche Einspeisezusage des Netzbetreibers
7. Bestätigung über Anbindung der Anlage an das Stromnetz per Erdverkabelung
8. Zusage der Kostenübernahme für Bauleitplanung, Gutachten, Rechtsanwaltskosten, Netzanschlusskosten. Hinweis: Nach einem Grundsatzbeschluss durch den Gemeinderat wird hierzu ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen
9. Zusage der Verpflichtung zum Rückbau
10. „Agri-PV-Anlagen“ im Sinne einer effizienten Flächennutzung werden bevorzugt. Sofern diese eine Gesamthöhe von 5,0 m überschreiten, sind sie im Einzelfall zu betrachten.
11. Keine Begrenzung auf einen Anteil der Gemeindegessamtläche (Energieerzeugung über eine PV-Anlage als Kompensation für Windkraft-Energiegewinnung)
12. Begrenzung der PV-Anlagenfläche im Einzelfall. Die Akzeptanz schwindet evtl. in der Bevölkerung bei zu großen Anlagen.

Die Anlage, der Plan mit den Ausschlussflächen (Stand: 29.09.2023) gehört zum Kriterienkatalog für Freiflächen-PV-Anlagen.

Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung am 16.10.2023 rückwirkend in Kraft.

Hettenshausen, 19.10.2023
Gemeinde Hettenshausen

Wolfgang Hagl
Erster Bürgermeister

Anlage zu den Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Plan mit Ausschlussflächen (Stand: 29.09.2023)

